

## Vortrag an den Ministerrat

### **Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (40. KFG-Novelle)**

Die 40. KFG-Novelle enthält folgende Schwerpunkte:

- Es sollen bestimmte Verhaltensweisen bei der Verwendung von Kraftfahrzeugen, die speziell im Rahmen von Treffen der Tuner-Szene beobachtet werden können, ausdrücklich für unzulässig erklärt werden. Damit soll die Kontrolle und das Einschreiten der Kontrollorgane erleichtert werden.
- Wenn von einem Kontrollorgan in eigener Wahrnehmung festgestellt wird, dass mit dem Fahrzeug gesteuerte Fehlzündungen, Geräusche durch schlagartiges Abblasen von Überdruck im Ansaugsystem oder Flammen aus dem Endschalldämpfer erzeugt werden, so sollen Zulassungsschein und Kennzeichentafeln unverzüglich abgenommen werden können.
- Weiters werden bestimmte Verhaltensweisen mit den Fahrzeugen, die im normalen Straßenverkehr nichts verloren haben, wie zB die Durchführung von starken Anfahrbeschleunigungen, abrupten Abbremsungen, Schleuderbewegungen, Driften, oder schnelles Kreisenlassen des Fahrzeugs um die eigene Achse am Stand oder „Hopsenlassen“ des Fahrzeuges, ausdrücklich als nicht der Eigenart des Fahrzeuges entsprechend erklärt.
- Der Strafrahmen im KFG wird generell stark angehoben und speziell für solche Delikte wird auch eine Mindeststrafe eingeführt, damit die abschreckende Wirkung erhöht wird.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (40. KFG-Novelle), samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

22. März 2022

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin